

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder)

An alle Geflügelhalter

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest- Subtyp H5N8- in Hausgeflügelbestände

Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesteregers durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände werden nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpest- Verordnung vom 08.Mai 2013 (BGBl.I S. 1212) in der zZt .gültigen Fassung folgende Anordnungen **für alle Geflügelhalter in der Stadt Frankfurt (Oder)** getroffen:

1. Alle Geflügelhalter der Stadt Frankfurt (Oder) haben ihr Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
2. Alle Geflügelhalter, die der Anzeigepflicht ihrer Geflügelhaltung noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich beim Veterinäramt Frankfurt (Oder) nachzuholen. Das Auftreten von vermehrt krankem oder verendeten Hausgeflügel ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.
3. Alle Geflügelhalter haben sicherzustellen, dass
 - a. Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
 - b. Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird und
 - c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
 - d. An den Stallein- und ausgängen ist eine Desinfektion des Schuhwerks beim Betreten der Stallungen vorzunehmen. Entsprechende Desinfektionseinrichtungen sind durch den Tierhalter sicherzustellen.
4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen in Frankfurt (Oder) ist verboten.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu 1 bis 4 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zZt. gültigen Fassung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweise

1. Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 30.000€ geahndet werden.

Frankfurt(Oder), 25.11.2016

gez.

VD Schütte

Amtstierärztin der Stadt Frankfurt (Oder)